

Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder

**Schutzkonzept in der Pflegekinderhilfe
im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**



Stand: August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Herausforderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe.....	4
3. Grundrechte von Kindern und Jugendlichen sowie von jungen Menschen nach SGB VIII.....	4
4. Das Schutzkonzept in der Pflegekinderhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.....	6
4.1. Schutz.....	8
4.1.1. Leitsatz	
4.1.2. Bedarfsfeststellung	
4.1.3. Maßnahmeplanung Prävention	
4.1.4. Maßnahmeplanung Intervention	
4.2. Beteiligung.....	10
4.2.1. Leitsatz	
4.2.2. Bedarfsfeststellung	
4.2.3. Maßnahmeplanung Prävention	
4.2.4. Maßnahmeplanung Intervention	
4.3. Beschwerde.....	11
4.3.1. Leitsatz	
4.3.2. Bedarfsfeststellung	
4.3.3. Maßnahmeplanung Prävention	
4.3.4. Maßnahmeplanung Intervention	
4.4. Selbstvertretung.....	12
4.4.1. Leitsätze	
4.4.2. Bedarfsfeststellung	
4.4.3. Maßnahmeplanung Prävention	
4.4.4. Maßnahmeplanung Intervention	
4.5. Präventive Unterstützung.....	13
4.5.1. Leitsätze	
4.5.2. Bedarfsfeststellung	
4.5.3. Maßnahmeplanung Prävention	
4.5.4. Maßnahmeplanung Intervention	
4.6. Stärkung.....	14
4.6.1. Leitsätze	
4.6.2. Bedarfsfeststellung	
4.6.3. Maßnahmeplanung Prävention	
4.6.4. Maßnahmeplanung Intervention	
Fazit.....	16
Perspektive Pflegekind: Wobei hilft mir ein Schutzkonzept?.....	17
10 Leitsätze im Überblick.....	18

Anlage: Übersicht „Verantwortlichkeit bei Kindswohlgefährdung (KWG) bei § 33 SGB VIII“

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 7. Mai 2021 dem vom Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zugestimmt. In dem neuen Gesetz wird der sozialpädagogische Kerngedanke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten: Kinder zu schützen und zu stärken und die Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Adressatinnen und Adressaten auszubauen.¹

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, für alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an gute Startbedingungen und gleiche Chancen für ein gelingendes Aufwachsen und ein selbstbestimmtes Leben zu schaffen.²

Mit der Reform des SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche, welche in Erziehungshilfe aufwachsen, gestärkt werden. Formuliert ist daher in § 37b SGB VIII ein eigener Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt in der Familienpflege. Dieser Rechtsanspruch spiegelt sich im geänderten § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung) wider (Änderungen sind FETT und UNTERSTRICHEN dargestellt):²

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

- (1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

¹ Vgl. Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e.V., Deutscher Caritasverband (DCV) e.V.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG, Stand: 3. Juni 2021, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 2021, Seite 7

² Vgl. PowerPoint-Präsentation der Weiterbildung von Prof. Dr. Mechthild Wolff vom 07.12.2021 bzw. Dr. Tanja Rusack am 26.10.2021, Thema: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe konzipieren und etablieren

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für **die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie** die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen **und in Familienpflege** und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Schutzkonzepte sind dabei verbindliche und überschaubare Schriftstücke mit konkreten Maßnahmen, die zusammengenommen ein Schutzkonzept für die Pflegekinderhilfe ergeben. Das Schutzkonzept müssen alle beteiligten Personen in der Pflegekinderhilfe kennen und umsetzen. Die Maßnahmen werden gemeinsam entwickelt² und regelmäßig überprüft.

Ein Schutzkonzept erhöht nach Wolff/Schröer/Fegert (2017) die Achtsamkeit in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe für die höchstpersönlichen Rechte von Kinder und Jugendlichen. **Ziel ist die Schaffung sicherer Orte durch Schutzkonzepte.**²

2. Herausforderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe müssen beachten, dass Pflegefamilien keine professionellen Einrichtungen sind. Pflegefamilien arbeiten für eine Aufwandsentschädigung und sind im Bereich von zivilgesellschaftlichem Engagement einzuordnen. Schutzkonzepte können demnach nicht wie in einer professionellen Einrichtung implementiert werden. Dabei müssen sie sich auf die gesamte komplexe Infrastruktur (z. B. durch die verschiedenen Elternschaften) beziehen. Es handelt sich um Prozesse, die immer wieder neu gedacht und umgestaltet werden müssen, um in einer komplexen Umwelt (Pflegefamilie) mit vielschichtigen Situationen (z. B. Umgang mit den Eltern) und unterschiedlichen Problemen (z. B. traumatische Vorerfahrungen) schützende Strukturen für junge Menschen zu gewährleisten (vgl. Schröer/Wolff 2018).²

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe müssen darauf abzielen, die Rechte junger Menschen in Pflegefamilien in eben dieser Infrastruktur sicherzustellen und Vereinzelung, Vereinsamung und Isolation von jungen Menschen in Pflegefamilien zu vermeiden. Sie können nur vor Ort, also in der regionalen Infrastruktur und im Zusammenwirken von Fachkräften, Eltern, jungen Menschen, Behörden und weiterer beteiligter Personen und/oder Organisationen hergestellt werden.²

Schutzkonzepte müssen für jeden jungen Menschen in einer Pflegefamilie transparent sein und mit ihm besprochen werden. Außerdem bieten sie Unterstützung der Pflegeeltern und Eltern in Krisensituationen.²

3. Grundrechte von Kindern, Jugendlichen sowie von jungen Menschen nach SGB VIII

Die UN-Kinderrechtskonvention hält bereits seit 1989 fest, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gleichbehandlung, Beteiligung, Beschwerde und Anhörung haben. Diese Rechte müssen gesamtgesellschaftlich sichergestellt, also auch in Einrichtungen umgesetzt werden, und Teil der pädagogischen Konzeption sein. Organisationen ebenso wie regionale und überregionale Verantwortungsträger müssen gewährleisten, dass die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte aufgeklärt werden.²

² vgl. PowerPoint-Präsentation der Weiterbildung von Prof. Dr. Mechthild Wolff vom 07.12.2021 bzw. Dr. Tanja Rusack am 26.10.2021, Thema: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe konzipieren und etablieren

Die höchstpersönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen bestehen darin:

- eine **STIMME** zu haben, um ihre Interessen deutlich machen zu können,
- die **WAHL** zu haben, in welchen Situationen sie sich befinden wollen,
- einen **AUSWEG** zu kennen, um selbstbestimmt aus ungewollten Situationen treten zu können.²

Diese Rechte gelten für alle Organisationen der Erziehung und Bildung (Kita, Schule, Internate, Freizeiteinrichtungen, Jugendwohngruppen, Heime, in der Pflegekinderhilfe).²

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz²

- der Identität,
- der Privatsphäre,
- vor Trennung von den Eltern,
- Schädigung durch Medien,
- vor Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung,
- vor wirtschaftlicher Ausbeutung,
- vor Suchtstoffen,
- vor sexuellem Missbrauch.

Kinder und Jugendliche haben Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit, soziale Sicherung, Bildung sowie Freizeit und damit Rechte auf²:

- Leben und Entwicklung,
- Familienzusammenführung,
- Versammlungsfreiheit,
- beide Eltern,
- Förderung bei Behinderung,
- Gesundheitsvorsorge,
- angemessenen Lebensstandard,
- Bildung,
- kulturelle Entfaltung,
- Ruhe, Freizeit, Spiel,
- Integration beeinträchtigter Kinder,
- Zugang zu Medien.

Kinder und Jugendliche haben Rechte, die die Subjektstellung betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Sie haben insoweit ein Recht auf²:

- freie Meinungsäußerung,
- Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe,
- Nutzung kindgerechter Medien.

² vgl. PowerPoint-Präsentation der Weiterbildung von Prof. Dr. Mechthild Wolff vom 07.12.2021 bzw. Dr. Tanja Rusack am 26.10.2021, Thema: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe konzipieren und etablieren

4. Das Schutzkonzept in der Pflegekinderhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Mit dem Schutzkonzept will der Landkreis die **Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder** gewährleisten. Für das Gelingen dieses Ziels wurden entsprechende Leitsätze entwickelt. Diese Leitsätze werden unter drei Aspekten betrachtet:

- Bedarfsfeststellung,
- Maßnahmenplanung Prävention und
- Maßnahmenplanung Intervention.

Der Bedarfsfeststellung liegt immer eine Risiko- und Potentialanalyse zugrunde und beschreibt all jene Sachverhalte, die Potentiale einer Verbesserung aufweisen. Die Maßnahmenplanung Prävention beschreibt alle Aktivitäten, die dem Leitsatz dienen. Die Maßnahmenplanung Intervention formuliert Schritte, die eingeleitet werden sollen, wenn es zu einer Verletzung des im Leitsatz benannten Kinderrechtes kommt.

Das Schutzkonzept enthält somit Maßnahmen der Prävention und Intervention zur Umsetzung der unveräußerlichen Grundrechte junger Menschen in Pflegefamilien auf **Schutz, Beschwerde, Beteiligung/Selbstvertretung, Unterstützung** sowie **Stärkung**. Es wird fortlaufend weiterentwickelt.

Der Pflegekinderdienst (PKD) des Jugendamtes setzt das Schutzkonzept anhand eines **Maßnahmekataloges** und einer **Checkliste „Vom Schutzfaktor zum Risikofaktor“** um. Der Maßnahmekatalog beinhaltet konkrete, einzelne Umsetzungsschritte des Schutzkonzeptes einschließlich einer Zeitschiene und wird regelmäßig aktualisiert.

Nachfolgende Schutz- und Risikofaktoren, die für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien maßgebend sind, werden durch die Fachkräfte des PKD mittels oben genannter **Checkliste regelmäßig geprüft**. Orientiert wird sich dabei an den Kinder- und Jugendrechten der Vereinten Nationen. Es wird davon ausgegangen, dass die Beschränkung der Kinder- und Jugendrechte ein Grund für eine Gefährdung des Kindeswohls sein kann, während die Wahrung dieser Rechte ein Indikator für den Schutz ist. Risikofaktoren bestehen dabei in verschiedenen Systemen, zum Beispiel: Schule, Freizeit, Herkunftsfamilie, Pflegefamilie u. a.

Umsetzung der Rechte für Kinder und Jugendliche vom Schutzfaktor zum Risikofaktor

Anhand von sechs Kinderrechten soll nachfolgend dargestellt werden, wie diese in der Pflegekinderhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verstanden und umgesetzt werden sollen.

*Kinder und Jugendliche haben ein **Recht auf Schutz**, das betrifft im Einzelnen:*

- Privatsphäre/Rückzugsmöglichkeiten, z. B. im Wohnraum, sowie Intimsphäre,
- körperliche Unversehrtheit,
- psychische und physische Unversehrtheit,
- Umgang mit Suchtmitteln (Aufklärung, Hinwirken auf die Begrenzung des Zugangs zu Suchtmitteln),
- altersgerechte Förderung und Erziehung,
- Möglichkeit zur freien Entfaltung,
- sexuelle Unversehrtheit und Selbstbestimmung,
- ökonomische Absicherung sowie Besitz und Eigentum.

*Kinder und Jugendliche haben ein **Recht auf psychische und physische Gesundheit**, das betrifft im Einzelnen:*

- Gewährleistung der Vorsorgeuntersuchungen,
- Gewährleistung einer gegebenenfalls notwendigen, therapeutischen Anbindung/Therapiemaßnahmen (z. B. Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung),
- sexuelle Aufklärung,
- Vermeidung von ernährungsbedingtem Übergewicht und von Mangelernährung,
- Körperhygiene,
- körperliche Bewegung,
- wertschätzender Umgang,
- Ausschluss von psychischer und physischer Gewalt (z. B. einsperren, ängstigen erniedrigen, schlagen, Essensentzug usw.),
- angemessene Kleidung,
- Kontinuität und Sicherheit in Beziehungen und Lebensumfeld.

*Kinder und Jugendliche haben ein **Recht auf Beteiligung und Information**, das betrifft im Einzelnen:*

- altersentsprechende Aufklärung über alle Geschehnisse, die im Zusammenhang mit dem Kind/Jugendlichen stehen,
- Wissen über alternative Möglichkeiten der Beteiligung in allen Lebensbereichen und den das Kind/den Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten,
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes/Jugendlichen,
- Befähigung zur Meinungsbildung und Meinungsäußerung,
- Akzeptanz unterschiedlicher Meinungen,
- Vorhandensein von Beschwerdemöglichkeiten,
- Vorhandensein von Vertrauenspersonen,
- Pflege von Kontakten außerhalb der Familie,
- Beratungs- und Unterstützungs möglichkeiten,
- altersentsprechendes Wunsch- und Wahlrecht,
- regelmäßiges Hilfeplanverfahren,
- Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit.

*Kinder und Jugendliche haben ein **Recht auf Bildung**, das betrifft im Einzelnen:*

- altersgerechter Zugang zu Medien,
- Einhalten der Schulpflicht, Gewährleistung von erforderlicher schulischer Nachhilfe, sowie von Entwicklungsgerechter Förderung,
- kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Themen,
- interessenbezogene individuelle Förderung,
- freie und interessenbezogene Berufswahl sowie genereller Zugang zu Bildung.

*Kinder und Jugendliche haben ein **Recht auf Familie**, das betrifft im Einzelnen:*

- Umgangsrecht mit der Herkunftsfamilie,
- gleichwürdige Anerkennung in der Pflegefamilie,
- elterliche Fürsorge,
- erzieherische und elterliche Kompetenzen,
- Vermittlung von kindeswohldienlichen Werten und Normen,
- Beteiligung an der Umgangsgestaltung, Berücksichtigung der Wünsche in der Umgangsgestaltung,
- Integration in die Pflegefamilie,
- familiäre Geborgenheit und Fürsorge,
- altersangemessene Grenzsetzung.

*Kinder und Jugendliche haben ein **Recht auf Identität**, das betrifft im Einzelnen:*

- Recht auf Zugehörigkeit (Namensgebung),
- Religionsfreiheit,
- Wissen über ihre Herkunft,
- individuelle Förderung von Stärken und Ressourcen, Entfaltung der Persönlichkeit,
- Aufklärung über Rechte und Pflichten
- sexuelle Selbstbestimmung sowie Anerkennung.

4.1. Schutz

4.1.1 Leitsatz

- **Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien sind geschützt.**

4.1.2 Bedarfsfeststellung

Folgender Bedarf wurde ermittelt:

- Pflegeeltern müssen über Kinderrechte informiert sein.
- Pflegekinder müssen beim Hausbesuch über ihre Rechte aufgeklärt werden. Dazu werden verschiedene Broschüren genutzt, die beim Hausbesuch besprochen werden.
- Der regelmäßige Kontakt des PKD zu den Pflegekindern ist Voraussetzung für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.

4.1.3 Maßnahmenplanung Prävention

Folgende Maßnahmen zur Prävention werden geplant:

- Es wird nach festgelegten Qualitätsstandards im Hinblick auf eine Eignungsfeststellung der Bewerber gearbeitet. Damit erfolgt eine passgenaue Vermittlung über die Profilerarbeitung.
- Es gibt Ausschlusskriterien im Rahmen der Eignungsfeststellung von Pflegeelternbewerbern: bei Einträgen nach § 72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG, bei begründeten Zweifeln in Bezug auf Erkrankungen, die für die Aufnahme eines Pflegekindes einen Hinderungsgrund darstellen können, oder wenn ein Drogentest den Konsum von illegalen Drogen und/ oder Medikamenten zur Substitution ergibt.
- Die Bewerber werden in Einzelgesprächen sowie durch das Absolvieren eines Bewerberseminars auf ihre Aufgabe vorbereitet. Voraussetzung dafür ist das Einreichen von umfänglichen Bewerbungsunterlagen. Die Teilnahme am Bewerberseminar ist verbindlicher Bestandteil der Eignungsfeststellung.
- Bewerberseminare werden durch die Kooperationspartner des Jugendamtes unter Beteiligung des PKD durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte im Vorbereitungseminar sind u. a.:
 1. die Auseinandersetzung mit der Motivation der Bewerber zur Aufnahme eines Pflegekindes
 2. Sozialisationserfahrungen von Pflegekindern, Bedeutung der Identitätsentwicklung
 3. Entstehung von Kind-Eltern-Beziehungen unter dem Aspekt der Bindungstheorie
 4. Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und erzieherische Einflussnahme darauf
 5. Lösungsstrategien bei auftretenden Konflikten
 6. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
 7. Anbahnung und Integration
 8. gesetzliche Grundlagen der Vollzeitpflege
 9. Erläuterung des Hilfeplanverfahrens.

- Die Einzelgespräche zur Eignungsprüfung von Bewerbern erfolgen immer durch zwei PKD-Mitarbeiter paritätisch. Bei der Eignungsprüfung sind mindestens vier Einzelgespräche in Form von Hausbesuchen erforderlich.
- Der Pflegekinderdienst erarbeitet gemeinsam mit den Bewerbern ein Profil, welchen Bedürfnissen eines Kindes die potentiellen Pflegeeltern gerecht werden können. Die Eignungsfeststellung ist mit der Erstellung eines Sozialberichtes durch den Pflegekinderdienst abgeschlossen. Über die Geeignetheit der Bewerber entscheidet der Pflegekinderdienst.
- Bei positiver Einschätzung des Pflegekinderdienstes werden sie in das Vermittlungsregister aufgenommen.
- Im Eignungskurs und zur Eröffnung der Hilfe wird der Schutzgedanke bezüglich der Kinderrechte stärker Eingang finden.
- Nach Vermittlung eines Kindes erfolgt eine fachlich enge Begleitung von Pflegekindern und Pflegeeltern durch den PKD.
- Der PKD händigt Pflegeeltern Broschüren zum Thema Kinderrechte für zwei unterschiedliche Altersstufen aus.
- Zukünftig werden Broschüren zum Kinder- und Jugendschutz vom PKD auch an die Pflegekinder ausgehändigt. Zusätzlich klärt der PKD die Pflegekinder im persönlichen Gespräch zu ihren Rechten auf.
- Im Hilfeplanverfahren wirken die Beteiligten zusammen. Die Beteiligten werden für die Bedürfnisse des Anderen sensibilisiert.
- Im Hilfeplanprotokoll wird das Thema „Risikofaktoren“ bei Bedarf besprochen.
- Pflegeeltern werden dazu motiviert, Workshops zu besuchen, in denen sie zu Schutz- und Risikofaktoren sensibilisiert werden und in ihrer Haltung gestärkt werden.
- Jugendliche Pflegekinder werden dazu motiviert, Workshops zum Thema „Rechte der Pflegekinder“, die der PKD mittelfristig organisiert, zu besuchen.
- Die Umgangsgestaltung zwischen Kind und Herkunfts Familie wird immer individuell geprüft.
- Die Elternarbeit wird verstärkt, insbesondere um Umgänge sicher und schutzhaltig zu gestalten.
- Die Zusammenarbeit der Schnittstelle der Referate Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Besondere Soziale Dienste und Förderung (hier: PKD) wird durch regelmäßige Abstimmungen gestärkt.
- Die Rückmeldung des ASD an den PKD zum Ausgang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung (KWG-Meldung) wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes Standard und geht in die Schnittstelle ASD/PKD ein.

4.1.4 Maßnahmenplanung Intervention

Folgende Maßnahmen zur Intervention werden geplant:

1. Die eingehenden Informationen werden dokumentiert.
2. Die Reihenfolge der notwendigen Gespräche ist einzelfallabhängig.
3. Die Informationen werden anhand der Übersicht „**Verantwortlichkeit bei Kindeswohlgefährdung (KWG) bei § 33 SGB VIII**“ (Anlage des Schutzkonzeptes) analysiert.
4. Die **Checkliste Kinderrechte „Vom Schutz- zum Risikofaktor“** wird regelmäßig und insbesondere bei Verdachtsmomenten abgeprüft. Sofern gehäufte Risikofaktoren vorliegen, wird anhand des internen **Handlungsleitfadens des PKD bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** eine kollegiale Beratung, Teamberatung und ggf. Schnittstellenberatung mit dem Referat ASD durchgeführt. Das Verfahren zur weiteren KWG-Prüfung wird entsprechend des Handlungsleitfadens fortgeführt.
5. Der PKD berät in der Nachsorge die Familie sowie das entsprechende soziale Umfeld.

Weitere konkrete Maßnahmen sind dem Maßnahmekatalog zu entnehmen.

4.2. Beteiligung

4.2.1 Leitsatz

- **Das Jugendamt gewährleistet, dass junge Menschen in Pflegefamilien ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen können und vor Gewalt geschützt sind.**

4.2.2 Bedarfsfeststellung

Folgender Bedarf wurde ermittelt:

- Ein regelmäßiger Kontakt des PKD zu den Pflegekindern ist erforderlich, um Möglichkeiten der Beteiligung gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Es braucht individuelle Zeit des PKD nur mit dem Pflegekind.
- Notwendig ist eine wiederkehrende Mitteilung von Angeboten an die Pflegeeltern.
- Eine Selbstorganisation von Pflegeeltern (Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern und/oder in Ortsgruppen) ist derzeit nicht gegeben. Der PKD wird Selbstorganisationen jederzeit unterstützen, weil sie helfen könnten, Beteiligungsrechte besser durchzusetzen.

4.2.3 Maßnahmenplanung Prävention

- Im Rahmen der Vorbereitung des Hilfeplanes für die Hilfe nach § 33 SGB VIII werden Pflegeeltern und grundsätzlich auch die Pflegekinder (altersentsprechend) um schriftliche Zuarbeit ihrer Wünsche und Erwartungen gebeten. Diese fließen in das Hilfeplangespräch ein. Die Hilfeplanung wird am Kind ausgerichtet.
- Im Rahmen der ortsnahen Beratung in den Hausbesuchen und Hilfeplangesprächen finden individuelle Gespräche und Spielsituationen (altersentsprechend) mit den Pflegekindern statt.
- Pflegekinder haben die Möglichkeit, an Ferienmaßnahmen teilzunehmen (Osterferienlager, Wochenende für Jugendliche) bzw. am Sommerfest und/oder den Pflegeelterncafés.
- Pflegekinder werden bei den laufenden Kontakten mit dem PKD darin gestärkt, eigene Haltungen wahrzunehmen und zu kommunizieren. In Einzelfällen werden sie in Kompetenztrainings vermittelt. Zugeschnitten auf die individuellen Bedarfe werden Pflegekinder dabei unterstützt, zunehmend eigenverantwortlich zu handeln.
- Entsteht im Rahmen des Kontaktes mit dem Pflegekind der Eindruck, dass Unterstützungsbedarf besteht, wird seitens des PKD nachgefragt, wer Ansprech- und Vertrauenspartner für Konflikte innerhalb der Pflegefamilie ist.
- Pflegekinder werden altersentsprechend an der Umgangsplanung mit den leiblichen Eltern beteiligt.
- Es erfolgt eine Sensibilisierung von Pflegeeltern und allen anderen Hilfeteilnehmern, dass Kinder- und Jugendliche am Hilfeplan zu beteiligen sind.
- Die Checkliste „Kinderrechte“ wird mit den Kindern vor dem Hilfeplan, mindestens bei Bedarf, besprochen.
- Pflegekinder werden in individuellen Gesprächen mit dem PKD sensibilisiert, was die Beteiligung der Kinder am Hilfeplanverfahren meint und warum die schriftliche Vorbereitung wichtig ist.
- Der PKD weist Pflegekinder und Pflegeeltern auf ortsnahe Angebote für Kinder- und Jugendliche und Pflegeeltern hin und stellt ggf. Erstkontakt her.
- Im Rahmen von Helferkonferenzen wird die Stimme des Kindes gehört und vertreten.
- Kinder werden altersentsprechend von Anfang an beteiligt (nicht erst, wenn es schwierig wird).
- Der PKD hat im Fall der Dauerpflege den Blick auf die Belange des Kindes, der Pflegeeltern und der Kindeseltern.

- Pflegeeltern/Pflegekinder müssen in Fragen der Planung von Angeboten beteiligt werden.
- Es erfolgt eine Übergabe einer individuellen Kontaktkarte an jedes Pflegekind, die Kontaktdaten zum persönlichen PKD-Mitarbeitenden sowie zu weiteren Unterstützungsstellen enthält.

4.2.4 Maßnahmenplanung Intervention

- Pflegekinder wissen, wie sie PKD erreichen können.
- Der PKD fordert die Pflegekinder auf, die individuelle Kontaktkarte fortlaufend zu aktualisieren.
- Beteiligungsangebote werden regelmäßig ins Gespräch gebracht.
- Es werden individuelle Gesprächsangebote an Pflegekinder gemacht.
- Es werden niederschwellige Möglichkeiten der Beteiligung geschaffen.
- Der PKD prüft und hinterfragt Hinderungsfaktoren, falls Beteiligung der Pflegekinder nicht gelingt.

Weitere konkrete Maßnahmen sind dem Maßnahmekatalog zu entnehmen.

4.3 Beschwerde

Bei Beschwerden geht es um Anliegen der Pflegekinder, die ihre Rechte als nicht ausreichend berücksichtigt wahrnehmen und diese zur Anhörung und Prüfung bringen wollen. Die Beschwerdemöglichkeit ist ein geeignetes Mittel, wenn persönliche Rechte als verletzt angesehen werden oder Veränderungen gewünscht werden.

4.3.1 Leitsatz

- **Das Jugendamt gewährleistet, dass junge Menschen in Pflegefamilien ihre Beschwerderechte wahrnehmen können und vor Gewalt geschützt sind.**

4.3.2 Bedarfsfeststellung

Folgender Bedarf wurde ermittelt:

- Es soll sich eine transparente Beschwerdekultur etablieren.
- Im individuellen Gespräch des PKD mit dem Pflegekind muss geklärt werden, wo das Kind seine emotionale Anbindung sieht und an wen es sich wenden würde, wenn es Sorgen hat.
- Wichtig ist, dass mit dem Pflegekind vorher besprochen wird, wer Kontaktperson im Beschwerdefall wäre.
- Ein Kind oder Jugendlicher muss mit Beginn der Hilfe zur Erziehung informiert werden, wer sein Ansprechpartner im PKD ist.
- Junge Menschen und deren Familien werden zur Beratung an Ombudsstellen (z. B. Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.) verwiesen. Dorthin können sich junge Menschen und deren Familien zur Beratung für Leistungen nach § 2 SGB VIII wenden. Ombudsstellen sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.
Die Expertise der Ombudsstellen nutzt der PKD zudem selbst zur Weiterentwicklung der eigenen Jugendhilfe.
- Junge Menschen werden an den Verein Careleaver e. V. als bundesweite Interessenvertretung für Careleaver, die in einer Einrichtung oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, verwiesen. Der Verein setzt sich u. a. dafür ein, Hilfen für junge Volljährige und Übergänge aus der Jugendhilfe zu verbessern.
- Es muss geregelt sein, wer im Jugendamt Beschwerdestelle für Pflegekinder, die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII erhalten, sein soll.

4.3.3 Maßnahmenplanung Prävention

- Der PKD nimmt die Anliegen der Pflegefamilien ernst. Beschwerden sind Anlass, neu nach Lösungen für die betreffende Person zu suchen und Abläufe zu prüfen.
- Kinder, Jugendliche und Pflegeeltern kennen ihre Ansprechpartner für Anliegen im Rahmen einer Beschwerde.
- Der PKD hat eine Schnittstelle zum Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V. und ist mit dem Verein in Austausch.
- Es wird für das Jugendamt bestimmt, wer Beschwerdestelle für Kinder in Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII ist.
- Es wird eine Kontaktkarte im Visitenkartenformat an das Pflegekind ausgegeben, auf der Ansprechpersonen benannt werden können. Diese Karte wird individuell mit dem Kind beschriftet, z. B.: „Wenn Du Sorgen hast, wende Dich an:“
 - a. Die erste Vertrauensperson/erster Ansprechpartner für Pflegekinder ist eine vertraute Person aus dem nahen Umfeld (z.B. Freundin der Familie/Schulsozialarbeiter/Lehrer).
 - b. Die zweite Kontaktmöglichkeit ist der Mitarbeiter im PKD und eine zusätzlich bestehende Funktions-E-Mail-Adresse im Jugendamt (beschwerde-pflegekinder@landratsamt-pirna.de) für den Fall, dass das Kind gerade NICHT den PKD-Mitarbeiter als Vertrauensperson sieht und/oder eine digitale Möglichkeit für seine Beschwerde braucht.
 - c. Die dritte Kontaktmöglichkeit ist das Sorgentelefon/die „Nummer gegen Kummer“).
- Die Pflegeeltern werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kontaktkarte mit dem Pflegekind besprochen wurde. Das Kind entscheidet, ob die konkrete Person mitgeteilt werden soll.
- Im Hilfeplanprotokoll wird eine Ankreuzmöglichkeit aufgenommen: „Die Kontaktkarte wurde am ... besprochen und ausgehändigt.“

4.3.4 Maßnahmenplanung Intervention

Wenn die Bearbeitung einer Beschwerde innerhalb des Jugendamtes nicht zu einer zufriedenstellenden Schlichtung des Anliegens führt, wenden sich die Pflegeeltern/Pflegekinder an die unter Punkt 4.3.2 genannten Stellen.

Weitere konkrete Maßnahmen sind dem Maßnahmekatalog zu entnehmen.

4.4 Selbstvertretung

4.4.1 Leitsätze

- **Das Jugendamt sorgt für mehr Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien.**
- **Zusammenschlüsse von Pflegekindern und Pflegeeltern werden unterstützt.**
- **Das Jugendamt will perspektivisch mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Pflegekindern und Pflegeeltern zusammenarbeiten.**

4.4.2 Bedarfsfeststellung

Folgender Bedarf wurde ermittelt:

- Insbesondere für die Umsetzung des Grundrechts auf Selbstvertretung werden die Empfehlungen zum Thema „Schutzkonzepte im PKD“ seitens des Bundes sowie die

überarbeiteten Empfehlungen zur Vollzeitpflege in Sachsen abgewartet, um inhaltlich bundes-/landeseinheitlich vorzugehen.

- Bis dahin ist das vorliegende Schutzkonzept Arbeitsgrundlage für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

4.4.3 Maßnahmenplanung Prävention

- Der PKD ermutigt Pflegeeltern, den Austausch mit anderen Pflegeeltern zu nutzen.
- Es wird seitens des PKD proaktiv auch in Zukunft versucht, im Landkreis eine lebendige Pflegeelterngemeinschaft zu etablieren.
- Mangels eigener Vereine im Landkreis werden Careleaver (ehemalige Pflegekinder) an Dresdner Vereine verwiesen. Die Selbstvertretung der Pflegekinder im Landkreis wird dabei perspektivisch weiter im Blick behalten.
- Der PKD ermutigt Pflegeeltern, sich beim Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen e. V. einzubringen.

4.4.4 Maßnahmenplanung Intervention

Der PKD wird selbstinitiierte Zusammenschlüsse von Pflegeeltern und Pflegekindern auf Anfrage unterstützen, zum Beispiel durch Raumsuche oder Herstellung von Kontakten.

Weitere konkrete Maßnahmen sind dem Maßnahmekatalog zu entnehmen.

4.5 Präventive Unterstützung

4.5.1 Leitsätze

- **Das Jugendamt stärkt Prävention vor Ort im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Offene und mobile Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeit stehen Pflegekindern als Angebot zur Verfügung. Pflegeeltern können Angebote der Familienförderung nach § 16 SGB VIII nutzen.**

4.5.2 Bedarfsermittlung

Folgender Bedarf wurde ermittelt:

- Der PKD muss fortlaufend und aktuell zu den präventiven Angeboten im Landkreis informiert sein, um Pflegeeltern und Pflegekinder dorthin vermitteln zu können.
- Die nach § 78 SGB VIII arbeitende Unterarbeitsgruppe (UAG) „Starke Familien“ muss sich mehr damit beschäftigen, wie (Pflege-)Familien zu den Angeboten nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII informiert sein können, um Stärkung daraus zu erfahren,
- Elternberatung ist im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Teilfachplan B) differenziert zu betrachten und zu planen.

4.5.3 Maßnahmenplanung Prävention

- Etablierung von regelmäßigen Vernetzungstreffen zwischen Leistungserbringern nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII und den einzelnen Ansprechpartnern des Jugendamtes,
- Einbindung der UAG „Starke Familien“ im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Deckung der oben genannten Bedarfe

4.5.4 Maßnahmenplanung Intervention

Die Umsetzung des Kinderschutzes obliegt auch den Einrichtungen nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII. Die Träger sind aufgefordert, entsprechende Schutzkonzepte zu erstellen.

Im Interventionsfall sind die Verantwortlichkeiten hier geregelt:
<https://www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html>.

Weitere konkrete Maßnahmen sind dem Maßnahmekatalog zu entnehmen.

4.6 Stärkung

4.6.1 Leitsätze

- **Das Jugendamt stärkt Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.**
- **Das Jugendamt stärkt die Rolle der (Herkunfts-)Eltern im Rahmen des Beratungsanspruchs nach § 37 SGB VIII.**
- **Das Jugendamt stärkt die Rolle der Pflegeeltern im Rahmen des Beratungsanspruchs nach § 37a SGB VIII.**

4.6.2 Bedarfsfeststellung

Folgender Bedarf wurde ermittelt:

Stärkung der Pflegekinder

- Das Thema Kinderrechte soll thematisch in die jährlich stattfindenden Ferienfreizeiten für Pflegekinder in angemessener Weise einfließen.
- Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII kann eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf des jungen Menschen besteht (sogenannte Coming-Back-Option).
- Mit der Volljährigkeit des Pflegekindes wird dem jungen Volljährigen mitgeteilt, dass er bei Bedarf jederzeit den PKD ansprechen kann, wenn er in Zukunft Rat sucht.

Stärkung der (Herkunfts-)Eltern

- Es muss immer eine Prüfung der Notwendigkeit des Fortbestands der Hilfe zur Erziehung erfolgen, wenn das Kind in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Nur so kann dem Auftrag „Verbesserung der Erziehungsbedingungen“ entsprochen werden (siehe §§ 27 Abs. 2a, 33 SGBVIII).
- Im gesamten Aufgabenportfolio des Jugendamtes wird schnittstellenübergreifend eine aktive und nachhaltige Präventionsarbeit ab Geburt gewährleistet, um Eltern kompetent zu machen im Umgang mit ihren Kindern:
 1. Verstetigung des Angebotes der Familienhebammen,
 2. Vorhalten von ausreichend Zeitressourcen für die Fachkräfte des ASD,
 3. ressourcen- und lösungsorientierte Beratung auf Augenhöhe mit Zielrichtung des Erhalts der Familie,
 4. Stärkung der Handlungsfähigkeit und des Verantwortungsbewusstseins der oft jungen Kindeseltern,
 5. Vorhalten von kontinuierlichen Ansprechpartnern im Jugendamt.

- Es muss eine Stärkung der (Herkunfts-)Eltern im Hinblick auf Beteiligung und Stärkung ihrer Erziehungskompetenz erfolgen.
- (Herkunfts-)Eltern brauchen „eine Stimme“, eine neutrale Anlaufstelle, die beratend, unterstützend, anregend und fördernd wirken kann.
- Niederschwellige Angebote für Eltern sollten zum einen die Stärkung der Lebens- und Erziehungskompetenz abdecken, zur Umgangsgestaltung befähigen und zum anderen das Thema Kindswohlgefährdung thematisieren.

Stärkung der Pflegeeltern

- Die Pflegeelternberatung soll sich noch nachhaltiger im Landkreis etablieren. Ziel ist es, flächendeckend im Landkreis Angebote für Pflegeelternberatung zu schaffen.
- Das Thema Kinderrechte in Pflegefamilien soll in das Angebot der Pflegeelternberatung einfließen, soweit die beauftragten Beratungsthemen dafür geeignet und angemessen sind.

4.6.3 Maßnahmenplanung Prävention

Grundsatz

- Es erfolgt eine Sensibilisierung der Unterstützungssysteme sowie der Gesellschaft zum Thema „Pflegeeltern sein“.
- Gewährleistet wird die fortlaufende Einarbeitung von Empfehlungen des Landesjugendamtes und der Arbeitsgruppen auf Bundes- und Landesebene in das Schutzkonzept.
- Eine Information der Sozialhilfeträger, wie Jobcenter oder Kommunaler Sozialverband Sachsen, über Careleaver und ihre Historie wird angestrebt, damit eine Leistungsgewährung nahtlos und im Verständnis auf die besondere Situation möglich wird.

Stärkung der Pflegekinder

- Es werden Angebote zur Stärkung der Pflegekinder entwickelt und umgesetzt.
- Einmalig wird ein Brief des Jugendamtes an volljährige Pflegekinder mit persönlichen Worten des Ankommens in der Volljährigkeit sowie der Ermutigung des Kontakthaltens mit dem PKD versandt.

Stärkung der (Herkunfts-)Eltern

- Im Rahmen des Teilstücks B im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII werden Angebote der (Herkunfts-)Elternberatung mitgedacht und entwickelt.
- Es erfolgt mehr Beteiligung von (Herkunfts-)Eltern am Hilfeprozess.

Stärkung der Pflegeeltern

- Es wird durch den PKD gewährleistet, dass Pflegeeltern jederzeit ihre Überlastung anzeigen können.
- Der PKD bespricht mit Pflegeeltern, wie sie in Krisensituationen, welche im Zusammenleben mit dem Pflegekind entstehen können, handeln können und welche konkreten Ansprechstellen es dafür gibt.
- Es erfolgt die Bereitstellung von Angeboten zur Entlastung für Pflegeeltern außerhalb der Angebote der Krankenkassen, um eine persönliche und fachliche Stärkung möglich zu machen.

- Es gibt mehr Rückkopplung an Pflegeeltern, dass die Aufgabe gut wahrgenommen wird (Wertschätzung).
- Pflegeeltern durch die einzelnen Unterstützungssysteme gestärkt.
- Der PKD regt regelmäßig eine lebendige Pflegeelterngemeinschaft im Landkreis an.

Die konkreten Maßnahmen sind dem Maßnahmekatalog zu entnehmen.

4.6.4 Maßnahmenplanung Intervention

(trifft hier nicht zu)

Fazit

Pflegefamilien sind Orte des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung, in denen Kindeswohlgefährdungen nicht gänzlich auszuschließen sind. Selbst die flächendeckend angewandten Vorkehrungen des Ausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen durch Führungszeugnisse können das Risiko von Kindeswohlgefährdungen nicht auf null reduzieren.

Ziel muss es sein, Pflegeeltern gut auf die Herausforderung der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes vorzubereiten. Es muss ein Klima der Offenheit zwischen den Beteiligten geschaffen werden, welches den Pflegeeltern und dem Pflegekind ermöglicht, unbefangen Signale auszusenden. Fachkräfte müssen im Verlauf des Pflegeverhältnisses aufmerksam für eventuelle Hinweise aus der Pflegefamilie sein und darauf angemessen reagieren.³

³ Eric van Santen, Liane Pluto, Christian Peucker (2019), *Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven*, BELTZ Juventa 26.10.2021, Thema: Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe konzipieren und etablieren

Perspektive Pflegekind: Wobei hilft mir ein Schutzkonzept?

Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder

Schutzkonzept in der Pflegekinderhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Es gibt in § 37b SGB VIII einen eigenen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt in der Familienpflege nach § 33 SGB VIII.

Das Schutzkonzept regelt demnach verbindlich für mich als Pflegekind

- **mein Recht auf körperliche Unversehrtheit,**
- **mein Recht auf Gleichbehandlung,**
- **mein Recht auf Beteiligung,**
- **mein Recht auf Beschwerde und**
- **mein Recht auf Anhörung.**

Ich habe ein Recht darauf:

- **meine Interessen deutlich zu machen,**
- **zu wählen, in welchen Situationen ich mich befinden will,**
- **zu wissen, wie ich selbstbestimmt aus ungewollten Situationen treten kann.**

*„Unser Ziel ist es, euch zu unterstützen und zu helfen,
damit ihr Pflegekinder geschützt aufwachst und
damit es euch und euren Pflegeeltern miteinander gut geht.“*

*Pflegekinderdienst des Jugendamtes
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge*

10 Leitsätze im Überblick

Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder

Schutzkonzept in der Pflegekinderhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien sind geschützt.
- Das Jugendamt gewährleistet, dass junge Menschen in Pflegefamilien ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen können und vor Gewalt geschützt sind.
- Das Jugendamt gewährleistet, dass junge Menschen in Pflegefamilien ihre Beschwerderechte wahrnehmen können und vor Gewalt geschützt sind.
- Das Jugendamt sorgt für mehr Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien.
- Zusammenschlüsse von Pflegekindern und Pflegeeltern werden vom Jugendamt unterstützt.
- Das Jugendamt will perspektivisch mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Pflegekindern und Pflegeeltern zusammenarbeiten.
- Das Jugendamt stärkt Prävention vor Ort im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Offene und mobile Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeit stehen Pflegekindern als Angebot zur Verfügung. Pflegeeltern können Angebote der Familienförderung nach § 16 SGB VIII nutzen.
- Das Jugendamt stärkt Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.
- Das Jugendamt stärkt die Rolle der (Herkunfts-)Eltern im Rahmen des Beratungsanspruchs nach § 37 SGB VIII.
- Das Jugendamt stärkt die Rolle der Pflegeeltern im Rahmen des Beratungsanspruchs nach § 37a SGB VIII.